

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133, 13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
E-Mail: info@umgangspfleger.de
Internet: www.umgangspfleger.de

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin

Per Fax an: 03391 2832

Betrifft: Festsetzungsantrag vom 07.03.2019 zur Umgangspflegschaft ...

Erinnerung – zugleich Antrag auf Ablehnung des Rechtspflegers Pinkernelle wegen der Besorgnis der Befangenheit

08.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Rechtspfleger Pinkernelle - Amtsgericht Neuruppin - 53 F 210/16 - vom 30.04.2019 mit dem dem Unterzeichnenden die von ihm beantragte Vergütung in Höhe von 485,75 € Erinnerung ein.

Begründung:

Dem Beschluss des Rechtspfleger Pinkernelle mangelt es an Begründetheit und Logik Gesetzliche Bestimmungen oder geltende Rechtsprechung zu der Frage, ob und wenn ja wie, eine „Handakte“ zu führen sei und wie eine solche dem Gericht gegebenenfalls zwecks Prüfung der Plausibilität eines Vergütungsantrages zur Verfügung zu stellen wäre, werden nicht angeführt. In so fern erweckt der Beschluss den Anschein von Willkürlichkeit. Wahrheitswidrig behauptet der Rechtspfleger, der Umgangspfleger habe ihm keine „Handakte“ zur Verfügung gestellt, wobei er gleichzeitig einräumt, dass der Umgangspfleger ihm diese per Wetransfer zur Verfügung gestellt hat.

In einem dem Beschluss vorangegangenen Schreiben vom 03.04.2019 - der aber nicht explizit in den Beschluss zur Ablehnung des Vergütungsantrages eingeflossen ist - trug Rechtspfleger Pinkernelle vor:

„Zur Überprüfung Ihrer abgerechneten Einzeltätigkeiten ist die Vorlage Ihrer Handakte in Papierform erforderlich. Eine Übersendung auf elektronischem Wege ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Der Schriftwechsel per E-Mail entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform (§126 BGB, §14 FamFG, §130 a ZPO), welche die eigenhändige Unterschrift des Absenders

erfordert. Die Identität des Absenders kann bei einer E-Mail im Gegensatz zur eigenhändigen Unterschrift nicht ausreichend sichergestellt werden“.

Dieser Vortrag fehlt nun in dem hier im Wege der Erinnerung angegriffenen Beschluss vom 30.04.2019 vollständig, so dass man davon ausgehen muss, dass Rechtspfleger Pinkernelle seinem eigenen - im übrigen nicht belegten - Vortrag vom 03.04.2019 selbst keine Bedeutung beimisst, sonst hätte er diesen in den Beschluss übernommen.

Als einzige Begründung für die komplette Zurückweisung des Vergütungsantrags macht Rechtspfleger Pinkernelle in seinem Beschluss geltend, der Umgangspfleger habe keine „Handakte“ eingereicht, was jedoch nicht der Wahrheit entspricht, Rechtspfleger Pinkernelle räumt selber ein, dass der Umgangspfleger ihm die „Handakte“ per Wettransfer zur Verfügung gestellt hat. Zudem bestätigt Rechtspfleger Pinkernelle, dass der Umgangspfleger ihm „eine Aufstellung seiner Einzeltätigkeiten in Tabellenform eingereicht hat.

Rechtspfleger Pinkernelle weigert sich, die ihm per Wettransfer zugegangene elektronische „Handakte“ des Umgangspflegers zur Überprüfung des Vergütungsantrages anzunehmen, ohne dass er hierfür eine gesetzliche Vorschrift in seinem Beschluss benennt. Die im Beschluss von ihm genannten, hier aber nicht anzuwenden §126 BGB, §14 FamFG, §130 a ZPO treffen im übrigen keine Aussage darüber ob eine „Handakte“ zum Zwecke einer Rechnungsprüfung auf elektronischen Wege übermittelt werden kann oder nicht. Von daher ist also der vorhergehende Vortrag des Rechtspflegers vom 03.04.2019 substanzlos.

Überdies weigert sich Rechtspfleger Pinkernelle diejenigen vom Umgangspfleger abgerechneten Zeiten auf Plausibilität zu prüfen, für die es ohnehin in einer wie auch immer geführten „Handakte“ keinen gesonderten Nachweis geben kann. So z.B. für die vom Umgangspfleger in Abrechnung gebrachten Zeiten für den Empfang und die Durcharbeitung der vom Gericht zugesandten Beschlüsse und Schriftsätze, denn das Amtsgericht hat diese Beschlüsse und Schriftsätze dem Umgangspfleger selber gesandt. Logischerweise befinden sich diese Beschlüsse und Schriftsätze in der vom Gericht geführten Originalakte, der die Rechnung prüfende Rechtspfleger kann also problemlos überprüfen, ob die vom Umgangspfleger in seiner eingereichten Abrechnungstabelle veranschlagten Zeiten der Plausibilität unterliegen.

Gleichfalls finden sich naturgemäß in einer wie auch immer geführten „Handakte“ keine gesonderten Aufzeichnungen über Telefonate oder persönliche Kontakt- oder Anwesenheitszeiten des Umgangspflegers mit dem Mündel, den Eltern oder anderen für die Umgangspflegschaft relevanten Personen, die der Umgangspfleger tabellarisch erfasst und dem Gericht zur Verfügung gestellt hat.

Schon gar nicht kann der Umgangspfleger dem Gericht in einer papierenen „Handakte“, wie man sie aus dem Mittelalter kennt und vom Rechtspfleger offenbar auch noch im 21. Jahrhundert, dem Jahrhundert der modernen Informationstechnologien, für unabdingbar gehalten wird, Tonaufzeichnungen die dem Umgangspfleger von Anrufen auf seinem Anrufbeantworter per Voicemail zugegangen sind „abheften“.

Dies betrifft auch die Vielzahl der E-Mails, die der Umgangspflegers empfangen und versendet hat, die naturgemäß nicht in Papierform eintreffen und „abgeheftet“ werden können, sondern vom Umgangspfleger elektronisch archiviert und dem Rechtspfleger thematisch und chronologisch über Wettransfer zur Verfügung gestellt wurden.

Besorgnis der Befangenheit

Zutreffende gesetzliche Bestimmungen oder geltende Rechtsprechung zu der Frage, ob und wenn ja wie, eine „Handakte“ zu führen sei und wie diese bei etwaiger Notwendigkeit dem Gericht zwecks Prüfung der Plausibilität eines Vergütungsantrages zur Verfügung zu stellen ist, führt Rechtspfleger Pinkernelle in seinem Beschluss nicht an.

Wahrheitswidrig behauptet Rechtspfleger Pinkernelle, der Umgangspfleger habe ihm keine „Handakte“ zur Verfügung gestellt, wobei er gleichzeitig einräumt, dass der Umgangspfleger ihm diese per Wettransfer zur Verfügung gestellt hat.

Der hier auf dem Wege der Erinnerung angegriffene Beschluss lässt daher neben der fehlenden Begründetheit und Schlüssigkeit den Verdacht der Willkürlichkeit entstehen.

Es wird daher hier Antrag auf Ablehnung des Rechtspflegers Pinkernelle wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt.

Zur Illustration meiner Ersthaftigkeit in der hiesigen Sache füge ich den Beschluss des Kammergerichts 18 WF 204/17 vom 03.01.2018 an, in der ich erfolgreich die Entlassung des Rechtspflegers Kopp wegen der Besorgnis der Befangenheit errungen habe.

Abrufbar auch im Internet unter:

http://ergaenzungspflegschaft.de/kammergericht_180103_anonymisiert.pdf

<http://ergaenzungspflegschaft.de/ergaenzungspflegschaft.htm>

Zudem auch hier

KG Berlin, 03.01.2018, 18 WF 204 / 17

Fundstellen:

Rpfleger 2018, S. 192

BtPrax 2018, S. 164 (Leitsatz)

[https://www.bundesanzeiger-](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26567%27%5D)

[verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26567%27%5D](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/btrecht/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_xav_id_26567%27%5D)

Alles in allem scheint es, dass in der hier mittels Erinnerung angegriffenen Entscheidung von Rechtspfleger Pinkernelle der Amtsschimmel so laut wiehert, dass man meinen könnte, die Moderne habe noch nicht angefangen und das Zeitalter der Postkutsche und des Reichtags zu Worms, auf dem Luther zum Abschwören seines ketzerischen Glaubens gedrängt wurde, wäre noch voll im Gange.